

Wahlbekanntmachung

1. **Am 15. Mai 2022**
findet die
Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Alfter gehört zum Wahlkreis 27 Rhein-Sieg-Kreis III – Euskirchen III und ist in folgende 12 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirks-Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
010	Alfter	Grundschule Alfter, Am Herrenwingert 4
020	Alfter	Grundschule Alfter, Am Herrenwingert 4
030	Alfter	Grundschule Alfter, Am Herrenwingert 4
040	Alfter	Grundschule Alfter, Am Herrenwingert 4
050	Gielsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Gielsdorf, Auf der Heide 10
060	Oedekoven	Grundschule Oedekoven, Jungfernpfad 5
070	Oedekoven	Grundschule Oedekoven, Jungfernpfad 5
080	Oedekoven	Grundschule Oedekoven, Jungfernpfad 5
090	Impekoven	Mehrzweckhalle, Engelsgasse / Unterdorf 3
100	Witterschlick	Grundschule Witterschlick, Quirinusstr. 10
110	Witterschlick	Grundschule Witterschlick, Quirinusstr. 10
120	Witterschlick	Mehrzweckhalle (Kleine Halle) Volmershoven, Auf dem Acker 16

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Gemeinde werden 6 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag **um 13.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter** zusammen. Die Briefwahlvorstände tagen öffentlich.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
4. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.
5. Jede/r Wähler/in hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Sie/er gibt ihre/seine Stimmen geheim ab. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle der/des Wählerin/Wählers ist unzulässig.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien, mit den Namen der ersten fünf Bewerber/innen.

Die/der Wähler/in gibt

- a) ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

- b) ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen/Wählern in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Eine/ein Wähler/in, die/der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wählerin/Wählers ersetzt oder verändert oder ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
8. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches). Das Gleiche gilt auch wer unbefugt im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten wählt oder eine Stimme abgibt.

Alfter, den 04.04.2022

Der Bürgermeister
- Wahlamt -

gez. Dr. R. Schumacher